



HESSISCHER LANDTAG

08. 12. 2022

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 20.10.2022

Ausnahmegenehmigungen für Kleinfeuerungsanlagen

und

Antwort

Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

Im Hinblick auf die aktuelle Energiekrise haben verschiedene Bundesländer – so z. B. Niedersachsen – durch entsprechende Erlasse Ausnahmen von der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen zugelassen. Dies betrifft v. a. Kamine und Holzöfen, die aufgrund der zu hohen Schadstoffe bereits außer Betrieb genommen wurden. Diese können auf Antrag wieder genutzt werden, soweit sie technisch einsatzbereit sind, durch einen Schornsteinfeger überprüft wurden und eine vorhandene Gasfeuerungsanlage ganz oder teilweise ersetzen. Die Ausnahmen können aufgrund eines entsprechenden Erlasses des Niedersächsischen Umwelt- und Energieministeriums bei den unteren Immissionsschutzbehörden beantragt werden (→ <https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/pressemitteilungen/pi-144- kleinfeuerungsanlagen-215615.html>).

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Ist der Landesregierung bekannt, wie viele Kleinfeuerungsanlagen in Hessen in den letzten Jahren aufgrund der Nichteinhaltung von Grenzwerten nach dem BImSchG außer Betrieb genommen wurden, aber noch betriebsbereit sind?

Nein. Über die Anzahl von Kleinfeuerungsanlagen, die nach der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) außer Betrieb genommen werden mussten, aber von der Anlagenbetreiberin bzw. vom Anlagenbetreiber bislang nicht rückgebaut wurden, werden keine statistischen Erhebungen geführt.

Frage 2. Gab es Überlegungen in der Landesregierung, befristet Ausnahmen für den Weiterbetrieb der unter 1. aufgeführten Kleinfeuerungsanlagen zuzulassen?

Zunächst handelt es sich nicht um den Weiterbetrieb, sondern um Ausnahmen zur Wiederinbetriebnahme von alten Kaminöfen. Öfen, die ab dem Jahr 1995 gebaut wurden, dürfen ohnehin bis Ende des Jahres 2024 betrieben werden. Die Wiederinbetriebnahme würde nur solche Öfen betreffen, die vor dem Jahr 1995 gebaut wurden und bis Ende des Jahres 2020 außer Betrieb genommen werden mussten.

Eine Wiederinbetriebnahme von alten Kaminöfen wurde in Hessen intensiv rechtlich geprüft. Die 1. BImSchV ermächtigt nicht dazu, pauschal Ausnahmen aufgrund der aktuellen Gasmangellage zu begründen.

Neben der rechtlichen Bewertung muss an dieser Stelle zudem sorgfältig abgewogen werden zwischen den Belangen des Gesundheitsschutzes und der Sorge um die Erhöhung der Heizkosten. Bei der Verbrennung von Festbrennstoffen, wie beispielsweise Holz, können gesundheitsgefährdende Feinstaubemissionen entstehen. Die Europäische Umweltagentur geht davon aus, dass die Feinstaubbelastung in Deutschland über 50.000 vorzeitige Todesfälle jedes Jahr verursacht und wesentlich zu Atemwegs- und Herz-Kreislaufkrankungen beiträgt.

Darüber hinaus ist im Hinblick auf die Gasmangellage zu berücksichtigen, dass die Sicherstellung der Gasversorgung für Privathaushalte gesetzlichen Vorrang hat und insoweit kein Ausfall der Gasheizungen zu befürchten ist.

Zudem enthält die Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) grundsätzlich die Möglichkeit, dass die zuständigen Behörden auf Antrag Ausnahmen von der 1. BImSchV

zulassen können, sofern diese „im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen und schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu befürchten sind“. Dies erfordert nach dem Wortlaut der Vorschrift eine Prüfung im Einzelfall.

Frage 3. Falls 2. zutreffend: Aus welchen Gründen hat die Landesregierung bislang keine entsprechende Regelung getroffen?

Frage 4. Falls 2. unzutreffend: Plant die Landesregierung, eine entsprechende Regelung – wie etwa in Niedersachsen – zu treffen?

Frage 5. Falls 4. zutreffend: Welchen Inhalt wird die unter 4. aufgeführte Regelung haben?

Frage 6. Falls 4. zutreffend: Wann soll die unter 4. aufgeführte Regelung in Kraft treten?

Die Fragen 3. bis 5. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die Antwort zu Frage 2 wird hierzu verwiesen.

Wiesbaden, 23. November 2022

Priska Hinz